

Metallarbeiter-Zeitung

Wochenblatt des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

Erscheint wöchentlich am Samstag.
Zugpreis vierteljährlich 1 Mark.
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Für den Inhalt verantwortlich: Joh. Fäherm.
Schriftleitung und Verlagsstelle: Stuttgart, Rotestraße 16 b II.
Fernsprecher: Nr. 8300.

Anzeigengebühr für die sechsgespaltene Kolonelle:
Arbeitsvermittlung 1 Mark, andere Anzeigen 2 Mark.
Geschäftsanzeigen finden keine Aufnahme.

Kriegsarbeitszeit

Ueber zwei Jahre schon tobt der völkermordende Krieg und noch ist das Ende nicht abzusehen. Der großen allgemeinen Arbeitslosigkeit, die mit Beginn des Krieges einsetzte, ist infolge der ungeheuren Heeresaufträge eine Zeit außerordentlicher Arbeitslosigkeit gefolgt. Nicht nur wurden die Betriebe mit Heeresaufträgen voll beschäftigt, sondern es ist auch die übliche Arbeitszeit durch Ueberstunden verlängert worden. Sonn- und Feiertagsarbeit wurde in vielen Fällen eingeführt und Nachtschichten eingelegt. Kurz die Arbeitskraft eines jeden Arbeiters wird außer höchste angepannt, um die Arbeitsleistung so viel wie möglich zu steigern. Damit soll erreicht werden, die Heeresaufträge mit möglichst wenig Arbeitskräften schnellstens zu erledigen. So ist in vielen Betrieben die verlängerte Arbeitszeit schon seit fast zwei Jahren allgemein gebräuchlich geworden. Es wird als eine vaterländische Pflicht der Arbeiter betrachtet, so viel wie nur möglich Arbeitsstunden zu leisten.

Die Arbeiter haben es auch anfangs für eine Selbstverständlichkeit gehalten, die geforderten Ueberstunden zu leisten, damit die dringenden Aufträge pünktlich erledigt werden konnten. Jetzt ist es aber an der Zeit, einmal ernstlich zu prüfen, ob durch die viele und ständige Ueberarbeitszeit auch erreicht wird, was erreicht werden soll, nämlich eine der Ueberarbeitszeit entsprechende Steigerung der Erzeugung. Ebenso ist zu prüfen, ob durch die Ueberarbeitszeit der Gesundheitszustand der Arbeiter ernstlich Schaden erleidet.

Es war vor dem Kriege die vornehmste Aufgabe der Gewerkschaften, eine Verkürzung der Arbeitszeit anzustreben und auf diesem Gebiete haben sie, und besonders unsere Organisation, auch sehr viel erreicht. Das Erreichte ist von großer kultureller Bedeutung.

Die furchtbaren Folgen der Ueberarbeitszeit sind ja bekannt. Lange Arbeitszeit, geringer Lohn — kurze Arbeitszeit, hoher Lohn sind stets Hand in Hand gegangen. Lange Arbeitszeit und geringer Lohn führen zur Unterernährung, Krankheit und Stechtum der Betroffenen. Deshalb sind einschichtige Sozialpolitiker, Unternehmer usw. immer für eine möglichst kurze Arbeitszeit eingetreten. In England ist schon seit 1891 in den Werkstätten für Meer und Marine der Achtstundentag eingeführt.

1847 erklärte im englischen Parlament Macaulay bei Beratung des Bohnstaudengesetzes:

Wenn jemals England seinen alten Ruhm, das erste zu sein unter den Industrieländern, an ein anderes Land abtreten sollte, so wird es gewiß nicht geschehen an ein Volk von kümmerlichen Zwergen, sondern an ein Volk, das in körperlicher Kraft und geistiger Regsamkeit dem englischen Volke überlegen ist.

Der wirtschaftliche Aufschwung Deutschlands hat Schritt gehalten mit der Gebung der Arbeiterklasse. Die Gebung der Arbeiterklasse ist mit der Verkürzung der Arbeitszeit ganz eng verbunden. Ein Vergleich des Gesundheitszustandes der Berufsgruppen mit kurzer Arbeitszeit mit dem der Berufsgruppen mit langer Arbeitszeit bringt hierfür den besten Beweis. Man befindet sich wie zurzeit in einem Ausnahmezustand. Es muß vieles geleistet und auch vieles entbehrt werden, was in früheren Zeiten nicht der Fall ist. Als Entschuldigend heißt es: „Dafür ist Krieg.“ So geht dies auch mit der Kriegsarbeitszeit, die — wie schon erwähnt — für viele Arbeiter eine schon seit langer, langer Zeit währende Ueberarbeitszeit ist. Soweit durch diese dem Arbeiter die freie Zeit genommen wird und er nicht in der Lage ist, sich so wie früher zu betätigen, würde man wohl kein Wort darüber verlieren. Das Opfer wäre das Kleinste und müßte mit in den Kauf genommen werden. „Dafür ist Krieg.“ Anders ist es aber mit der Gesundheitsgefährdung der Arbeiter, die durch die dauernde lange Arbeitszeit verursacht wird. Diese bedeutet eine kraße nicht zu unterschätzende Gefahr für die durch die Ueberarbeitszeit betroffenen Arbeiter und damit eine große, nicht zu unterschätzende Gefahr für die gesamte Volksgesundheit.

Jetzt trifft zwar im allgemeinen nicht zu: „Lange Arbeitszeit, geringer Lohn.“ Im Gegenteil. Aber die hohen Verdienste allein machen es nicht. Zunächst einmal hat die Verdienststeigerung nicht Schritt gehalten mit der Steigerung der Lebensmittelpreise und der Preise fast aller Bedarfsgegenstände. Der Arbeiter kann sich infolge der Lenzung nicht nur nicht genügend Nahrungsmittel kaufen, ein Teil derselben und darunter die wichtigsten kann er sogar nur in ungenügendem Maße erhalten, selbst wenn er noch imstande ist, sie zu bezahlen. Die jetzige Ernährungsweise genügt in den meisten Fällen kaum für die kürzere Arbeitszeit, geschweige denn für ständige Ueberstundenarbeit.

Die Folgen sind die bekanntesten. Der Körper wird geschwächt. Erkrankungen des Nervensystems, des Herzens treten ein, der Arbeiter wird anstehenden Krankheiten leichter zugänglich. Das alles wird sich schneller und in erhöhtem Maße bemerkbar machen, da doch die Mehrzahl der jetzt beschäftigten Arbeiter nicht gerade die kräftigsten und gesündesten sind, denn diese sind zum Militärdienst eingezogen. Der Krieg selbst bringt eine große Gesundheitsgefährdung mit sich. Hunderttausende Soldaten sind heute schon krank oder strüppel. Viele werden nach dem Kriege noch zusammenbrechen und bei vielen werden sich später noch Krankheiten als Folgen der Kriegsarbeitszeit einstellen. Es ist also dringend notwendig, mit der Volksgesundheit sparsam umzugehen. Die andauernde Ueberarbeitszeit bringt aber eine schwere Schädigung der Volksgesundheit mit sich. Das wäre schon ein bringender Grund, die Ueberarbeitszeit, wo sie ständig geworden ist, wieder auf früher übliche zurückzuführen. Weiter kommt aber noch in Betracht, daß mit einer überlangen Arbeitszeit gar nicht erreicht wird, was erreicht werden soll, nämlich eine der Ueberarbeitszeit entsprechende Steigerung der Leistung. Der Arbeiter muß nun voll leistungsfähig bleiben, die verlorenen Kräfte wieder ersetzen. Dazu gehört genügende und richtige Nahrung und Ruhe, damit sich der Körper wieder voll erholen kann. Durch die lange Arbeitszeit wird aber der Körper geschwächt, die Leistungsfähigkeit sinkt.

Es ist deshalb eine bekannte Tatsache, daß durch lange Arbeitszeit keine Steigerung, sondern eine Verminderung der Produktion eintritt und daß die Verkürzung der Arbeitszeit bis zu einer bestimmten Grenze keine Verringerung, sondern eine Erhöhung der

Leistung herbeiführt, daß in der kürzeren die gleiche Arbeitsleistung wie in der längeren Arbeitszeit erreicht wird. Daß dies so ist, dafür gibt es tausende Beweise. Einer dieser Beweise ist ja allgemein bekannt, es sind dies die Untersuchungen des verstorbenen Direktors Albe von den Zeiß-Werken in Jena. Dieser hat in einwandfreier Weise nachgewiesen, daß die Verkürzung der Arbeitszeit, die er nach und nach von 10 auf 9 und dann von 9 auf 8 Stunden durchführte, eine Erhöhung der Leistung zur Folge hatte. Diese Erfahrung werden viele Unternehmer auch schon unzeitwillig gemacht haben. In Zeiten wirtschaftlicher Krisis ist in vielen Betrieben, um Arbeiterentlassungen zu vermeiden, die Arbeitszeit verkürzt worden, um die Erzeugung einzuschränken. War genügend Stoff zum Arbeiten da, so ist wohl in allen Fällen die Erfahrung gemacht worden, daß mit der verkürzten Arbeitszeit eine Leistungseinschränkung nicht erreicht worden ist und daß noch eine größere Verkürzung vorgenommen werden mußte.

Wird die Arbeitszeit über das gebräuchliche Maß hinaus verlängert, also mit Ueberstunden gearbeitet, so tritt wohl in der ersten Zeit eine entsprechende Produktionssteigerung ein, die aber nach einem Zeitraum von etwa vier Wochen bereits wieder nachläßt, um bald trotz der längeren Arbeitszeit die frühere Produktion bei kürzerer zu erreichen. Wenn aber in einer kürzeren Arbeitszeit mehr oder wenigstens das Gleiche geleistet werden kann als in einer längeren Arbeitszeit, so erspart der Unternehmer einen Teil der Unkosten durch weniger Verbrauch an Kraft, Licht usw.

Es ist also ein volkswirtschaftlicher Vorteil, fördert die Volksgesundheit und schadet auf die Dauer nicht der Arbeitsleistung, wenn nicht ständig mit Ueberstunden gearbeitet wird, sondern wenn auch in der Kriegszeit eine möglichst kurze Arbeitszeit zur Durchführung kommt. In dieser kurzen Arbeitszeit alle Kräfte angepannt, dann wird auch eine Produktionssteigerung eintreten, ohne daß der Gesundheitszustand der Arbeiter schwerer Schaden erleidet zum Nachteil der ganzen Bevölkerung.

Die einschichtigen Unternehmer sollten hier mit gutem Beispiel vorangehen, und die es schon getan haben, sollten ihre Erfahrungen mitteilen. In erster Linie aber sollten sich die Arbeiter gegen die ständige längere Arbeitszeit wehren.

Es ist keine vaterländische Pflicht, zwecklos dem Gesundheitszustand der Arbeiter zu untergraben, sondern es dient zum Wohle des Deutschen Reiches, den Gesundheitszustand zu heben und zu erhalten und ist dies jetzt notwendiger als je zuvor.

Darum fort mit der ständigen Ueberarbeitszeit!

Das Genossenschaftswesen

[F] Die Organisation der Volksernährung in Deutschland ist eine Aufgabe, die fortgesetzt die Auseinandersetzungen in der Öffentlichkeit, in Parlament und Presse beeinflusst. Begreiflicherweise; denn es ist ja infolge des englischen Aushungerungskrieges die andere Seite der Kriegführung neben der militärischen. Dabei braucht gar nicht verschwiegen zu werden, daß die Schwierigkeiten der Aufgabe auch in einem gewissen Mangel der Waren bestehen, die für die Volksernährung nun einmal notwendig sind. Glücklicherweise ist aber jener Mangel doch nicht so groß und wird es auch nie werden, um von den militärischen Segnern Deutschlands als Wechsel auf Sicht gezogen werden zu können. Die Hauptschwierigkeit, über die gestritten wird und wegen deren Erbitterung herrscht, ist die Art der Warenverteilung. Es ist allerdings organisierte Warenverteilung; sogar behördlich organisierte Warenverteilung. Aber dieser Vorzug scheint auch der Fehler der Organisation der Volksernährung zu sein. Der bürokratische Organisationsapparat ist zu sehr mit Schablone belastet, er arbeitet altentworfensmäßig nach den Bestimmungen von hundert Verordnungen, Ausführungsbestimmungen usw. Er richtet sich nicht nach dem Wesen der Sache, das sich nach ihm, dem Apparat richten soll. Natürlich sind Verordnungen notwendig; natürlich braucht man die Behörden zur Ueberwachung der Vorschriften und natürlich ist die Organisation der Volksernährung gar nicht denkbar ohne den Staatszwang. Die Feststellung der vorhandenen Mengen und deren Veranschlagung, deren Verbrauchsregelung und Preisbestimmung, die Vorschriften über den landwirtschaftlichen Anbau, über Erzeugung und Nichterzeugung gewisser industrieller Waren, all dies läßt sich gar nicht denken ohne den Eingriff des Staates, der die Diktatur des Wirtschaftslebens zum Wohle der Gesamtheit wie des Einzelnen übernimmt hat. Jedoch die Ausführung des Befohlenen, soweit die Warenverteilung als wichtigste Seite der Ernährungsfrage in Betracht kommt, stößt auf Schwierigkeiten und schafft Erbitterung, weil die organisatorische Grundlage für den bürokratischen Apparat fehlt: die Organisation des Volkes. Man stelle sich das an einem Beispiel vor. Die konsumgenossenschaftliche Organisation in Deutschland ist mit ihren nahezu drei Millionen Familien, die mit ihren Angehörigen nahezu ein Viertel der Gesamtbevölkerung bedeuten mögen, ein geeigneter Gegenstand zur Veranschaulichung. Sie ist in ungefähr 2500 Konsumvereine gegliedert, die geschäftliche Spitze bildet die Großeinkaufs-Gesellschaft deutscher Konsumvereine. Dieser werden die Rechte der Kriegsgesellschaften, zum Beispiel der J.E.G. — Zentraleinkaufs-Gesellschaft Berlin — überwiesen und die Ausübung der Warenverteilung. Ihre Unterorgane, die Konsumvereine, sind vorhanden, Zehntausende von Warenverteilungsstellen im ganzen Reich, die nach den Anweisungen einer einheitlichen Leitung handeln, bilden die Umrahmung der Organisation, deren lebendiger Inhalt die 3 Millionen konsumgenossenschaftlich zusammengefaßte Familien mit 12 bis 15 Millionen Köpfen bilden. Und nun unterliegen nicht nur die dem Verfügungsrecht der Behörden nach den bundesrechtlichen Vorschriften unterworfenen Waren, sondern alle von den Konsumvereinen betriebenen, ihnen gleichmäßig nach Zahl der Mitglieder nebst Familienangehörigen zugewiesenen Waren einer Verbrauchsregelung, die auf Grammberechnung beruht. Dabei die Ausschaltung der Spekulation, der tausenderlei profittlichen Pflichten des Groß- und Kleinhandels; eine gesunde Preisregelung; keine Kartelle und

„Butter, polonaisen“; keine unnötige Verbitterung. Denn zu jeder Zeit und zu jeder Stunde weiß man in jedem Glied der Organisation so gut wie in der geschäftlichen Spitze, ob und wo es fehlt, wo geholfen werden muß und in welcher Weise es geschehen kann. Die genossenschaftliche Organisation der Verbraucher hätte eine lückenlose Grundlage für die gesamte Organisation der Volksernährung abgeben können! Aber selbst in die Lebensfrage des deutschen Volkes, in dessen Kampf um Sein oder Nichtsein spielten die eigennützigen Bestrebungen, Einflüsse aller Art herein, um manchmal das Gegenteil von dem zu erzielen, was eine vernünftige Organisation der Volksernährung sich zum Ziel setzen mußte: möglichst einfache und billige Warenverteilung. Dann mußte es aber von vornherein als selbstverständlich erscheinen, daß die Großeinkaufs-Gesellschaft deutscher Konsumvereine als Warezentrale der genossenschaftlich organisierten Verbraucher dieser wie im Frieden, so auch jetzt, die oberste Verteilungsstelle war. Jedoch das Gegenteil war festzustellen: die G.E.G. wurde ausgeschaltet wie irgend ein kapitalistisches Privatunternehmen. Der organisatorische Zusammenhang zwischen der Zentrale und den Verkaufsstellen der Konsumvereine einfach und glatt durchschnitten! Ein Beispiel mag das zeigen. Die Bundesratsverordnung über den Verkehr und die Verbrauchsregelung für den Zucker sieht für jeden einen monatlichen Verbrauch von 900 Gramm vor. Eine Reichszuckerstelle sorgt für die Zuteilung der erforderlichen Mengen von der Fabrik an die Kommunalverbände, denen die Zuteilung an den Handel übertragen ist — Großlisten und Kleinhandel. Bei dieser Regelung, die sich auf dem Papier schon ausnimmt, wurde die Großeinkaufs-Gesellschaft einfach ausgeschlossen, obwohl sie aus sämtlichen Zuckerraffinerien Deutschlands für sämtliche Konsumvereine Zucker liefern konnte. Die Konsumvereine kamen in eine üble Lage: sie waren in der Zuteilung von Zucker entweder der mittelständereiterischen Willkür irgend eines Kommunalverbandes oder der eines Großlisten überlassen und bekamen weder die erforderlichen Mengen geliefert, noch den Ankauf von Preisen, den sie von der Großeinkaufs-Gesellschaft, ihrem eigenen Unternehmer, gewohnt waren. Während die G.E.G. mit einem halben Hundertstel Nutzen arbeitete, das gerade die Geschäftsumkosten deckte, nahmen die Kommunalverbände oder Großlisten die gesetzlich berechtigten fünf v. H., was zur Wirkung hatte, daß der Bahnvagen Zucker durch die G.E.G. bezogen 250 M billiger war als der vom Kommunalverband oder Großlisten zugewiesene! Verbraucht also zum Beispiel ein großer Konsumverein jährlich 250 Wagen Zucker — keine Seltenheit bei größeren deutschen Konsumvereinen! — so hat er infolge der Ausschaltung der G.E.G. einen Mehrpreis von 62 500 M zu bezahlen! Die konsumgenossenschaftliche Presse hat diese Dinge öffentlich festgestellt und die Verbände beschwerten sich bei den Regierungen mit dem endlichen Erfolge, daß zunächst einmal in Sachsen, Bayern, Baden und Württemberg der Bezug durch die Großeinkaufs-Gesellschaft grundsätzlich freigegeben ist. Grundsätzlich, denn ein Teil der Kommunalverbände weigert sich noch beharrlich, den Konsumvereinen die erforderlichen Bezugsscheine für die Großeinkaufs-Gesellschaft auszustellen!

Wenn man dies Musterbeispiel der Behördenorganisation für die Volksernährung betrachtet, so wird einem manches klar, was bis jetzt unverständlich erscheint. Auf alle Fälle ist der Beweis geliefert, daß bei einer zweckentsprechenden Indienststellung der bereits vorhandenen genossenschaftlichen Warenverteilungsorganisationen die reichsrechtliche und behördlichen Vorschriften für die Ernährungsfrage nach Wesen und Zweck „zum Zuge“ gekommen und dem Volke viel Aufregung, Erbitterung und — teure Preise erspart geblieben wären. Daß man nicht tat, was der gesunde Menschenverstand in der Zeit schwerster wirtschaftlicher und damit nationaler Gefahr für den Bestand des Deutschen Reiches als selbstverständlich ansehen und fordern mußte — denn auf den anderen Gebieten der Warenversorgung sieht es nicht viel anders aus als auf dem der Zuckerversorgung —, bildet kein Ruhmesblatt für unsere so organisationsreiche Zeit. Natürlich ist das kein „Ungefahr“. Die Feindschaft gegen die Genossenschaften, die behördlichen Auffassungen über das Konsumvereinswesen im Frieden usw. hatten geistige Rückstände hinterlassen, die auch mitten im Kriege zur Auswirkung drängten und den Begriff der vernunftgemäßen Organisation der Volksernährung zum inhaltslosen Schlagwort machten.

Nichtabgemessener werden auch diese Erfahrungen eine fruchtbringende Lehre ins Volk tragen: die Lehre von der unumgänglich notwendigen Vorbereitung der konsumgenossenschaftlichen Volkswirtschaft an sich wie als Mittel unbesiegbarer Kriegswirtschaft, wenn je einmal das Unglück eines neuen Krieges über uns hereinbrechen sollte. Vorläufig sträubt sich jedoch jede Nervenfaser eines vernünftig denkenden Menschen gegen diese letztere Möglichkeit. Jeder wünscht aus tiefstem Herzen, daß dieser Krieg der letzte sein möge.

Gemeinschaftstüchen

Kurz nach dem Ausbruch des Weltkrieges richtete der sozialdemokratische Parteivorstand an die Genossen in den Gemeindevertretungen das Ersuchen, eine Reihe Anträge zu stellen, darunter solche für die Errichtung und den Ausbau von Speiseanstalten. In den deutschen Gemeinden, besonders in den Städten, sind dann in der Folge wohl mancherlei Einrichtungen der Art geschaffen worden, doch lange nicht in dem erforderlichen Umfang. Auch mangelte es durchaus an umfassenden Richtlinien. Vielfach bekam die Sache den Anschein hergebrachter Wohlthätigkeitsbestrebungen, was ihr nicht gut bekommen ist. Bei den Erörterungen über das Für und Wider der Massenpeisungen wurde man oft an Gemes spöttische Schilderung der ästhetischen Herren und artföhlenden Damen jener Teetischgesellschaft erinnert, die erbaulich „von Liebe gar viel“ sprachen. Auch bei den Massenpeisungsbestrebungen wurden die am meisten Beteiligten nicht genügend geädert. Als sich dann herausstellte, daß wir mit den letzten Kartoffelern nur bei spärlicher Mischung zehren

würden, wurde erneut vorgeschlagen, in den Gemeinden in größerem Umfang Einrichtungen zur Massenpeisung zu treffen, um damit zu einer wirtschaftlichen Benutzung der Vorräte zu kommen. Der Genosse Thomas wies im Vorwärtis auf die guten Erfahrungen hin, die in Frankfurt am Main gemacht wurden. Thomas hält Gemeinshaftsküchen auch nach dem Kriege noch für notwendig und sagte:

„Die Lebensmittelknappheit wird mit dem Ruhen der Waffen nicht abgestellt sein. Statt Kriegerfrauen werden dann die Massen der Arbeitslosen und der minderwertigen Kriegeschädigten unsere Gäste sein, für sie wird die öffentliche Familienküche — ich betone, keine Volksküche im üblichen Sinn — eine dauernde Einrichtung werden müssen.“

Alle Gemeindefküchen sind in Frankfurt einer Hauptverwaltung unterstellt, deren Leitung einem sozialdemokratischen Gewerkschafter übertragen wurde.

Die Verzettelung von Stoff und Kraft in der heutigen Einzelküche ist so sinnlos, daß sie im Ernst gar nicht bestritten werden kann. Und die die „individuelle Karbonade“ loben, wissen doch auch die Segnungen der Gemeinshaftsküchen in Pensionaten, Hotels und Wabefabriken wohl zu würdigen. Heute stehen aber in der weitaus überwiegenden Mehrzahl die Frauen in jeder Wohnung eines jeden Hauses Tag um Tag stundenlang am Herd und sehen, daß nichts anbrennt, schmeden nach Salz und können in dieser Zeit sonst nichts recht anfangen, während dies bei einer andern Organisation sehr wohl möglich wäre, und der geplagten Frauen überdies bedeutend mehr Zeit bliebe. „Unser Haushalt“, so schreibt Dr. Willer-Byer in den Wäfen der Kultur, „hat den Charakter des Kleinbetriebs im extremsten Sinn des Wortes bis auf den heutigen Tag geh gehalten. In 60 dieser Kleinbetriebe sind 60 Hausfrauen notwendig, um auf dem Markt einzukaufen, um in 60 Herden Feuer zu entzünden, um die Speisen in mehreren Hunderten von kleinen Töpfen und Tiegeln zuzubereiten, um dann alle diese Gefäße wieder reinzuwäfen und so weiter, und zwar alles durch mühselige Handarbeit, denn Maschinen lassen sich in einem solchen Zwergebetrieb nicht einführen.“ Der Gedanke einer wirtschaftlicheren Kräfteanwendung auf diesem Gebiete hat denn auch schon früher viele Köpfe beschäftigt, die Vorstöße einer besseren gesellschaftlichen Organisation machten, wie Fourier und andere Utopisten. In Hellmays Rückblick aus dem Jahre 2000 heißt es:

„Wir lassen nicht bloß in öffentlichen Küchen für uns Kochen, sondern wir nehmen auch unsere Mahlzeiten in öffentlichen Speisehäusern. Dort ist das Essen und die Bedienung besser, als wir sie zu Hause haben können. Mit Frühstück und Abendbrot nehmen wir daheim ein, weil es der Mühe nicht lohnt, ihretwegen auszugehen.“

In Morris, des sozialistischen Künstlers Schilderung seines Zukunftszustandes, der Kunde von Nigredo, warten Frauen auf die Bedienung der Fremden im Gästehaus:

Sie sind sitzend in ihre Gewänder gehüllt, nicht mit Aufstehen bepackt, kurz, wie Frauen gekleidet und nicht wie Lehnstühle aufgestellt. Die Frauen brauchen Rosen und Epwaren und die Fremden machen sich über das Frühstück her, das wohl einfach, aber vorzüglich zubereitet und allerliebste hergerichtet und aufgetragen war... Alles war einfach, obchon in seiner Art ausgezeichnet, und gelegentlich erfahren wir, daß dies kein Festmahl, sondern nur ein gewöhnliches Alltagsmahl sei.“

Webel hält in seinem vielgelesenen Buche über Die Frau und den Sozialismus zur freien Entwicklung der Persönlichkeit auch Gemeinshaftsküchen für notwendig. Er schreibt:

„Nahrungsmittelherstellung muß wissenschaftlich betrieben werden wie andere menschliche Tätigkeiten, soll sie möglichst vorteilhaft sein. Dazu gehört Wissen und Einrichtung. Das unsere Frauen, welchen gegenwärtig die Nahrungszubereitung hauptsächlich zufällt, dieses Wissen oft nicht besitzen und nicht besitzen können, bedarf keines Beweises mehr. Die Technik der großen Küchen hat schon heute eine Vollkommenheit erreicht, die die aufs beste eingerichtete Familienküche nicht kennt. Insbesondere ist es die mit Elektrizität für Heizung und Beleuchtung eingerichtete Küche, die dem Ideal entspricht. Kein Rauch, keine Hitze, keine Dünste mehr; die Küche gleicht mehr einem Salon als einem Arbeitsraum, in dem alle möglichen technischen und maschinellen Einrichtungen vorhanden sind, die die unangenehmsten und zeitraubendsten Arbeiten spielend erledigen. Da sind die elektrisch betriebenen Radiofen und Ofen, die Entkalkungsapparate, Spülmaschinen, Fleischhacker, Fleischzöpfe, Bratapparate, Staffen und Gewürzmöhlen, die Brotzweideapparate, Eiszerkleinerer, Korkzieher, Korkpressen und hundert andere Apparate und Maschinen, die einer verhältnismäßig kleinen Zahl von Personen mit mäßiger Anstrengung ermöglichen, für Hunderte von Tischgästen die Speisen zu bereiten.“

Upton Sinclair schildert in seinem Buch Raab zehn Jahren am Schluß auch ein Genossenschaftsheim Helton Hall bei New York, das nach kurzer Wirksamkeit durch eine Feuersbrunst vernichtet wurde. Sinclair schreibt über dies Heim einer Genossenschaft geistiger Arbeiter:

„Wir stellen Mahlzeiten her, wir reinigen das Geschirr, wir waschen und plätten, wir schlachten und kochen, wir baden und waschen, wir bringen Rücken auf und lassen Holz, wir machen Frühstück ein, heizen das Haus, richten Zimmer ein, erziehen Kinder und schreiben Bücher! ... Wir brauchen hundert Köche, um hundert Mahlzeiten her zu bereiten, während doch ein einziger Köche genügt, um für hundert Familien, und in bester Weise, die Mahlzeiten herzustellen... Man braucht hundert Wäfen und hundert Küchenschränke, um tausend Pfund Butter zu waschen — mit einer Maschine und einem Mann, der sie dreht, kann man dieselben tausend Pfund Butter waschen, dazu mit einer Kopfaberringerung von 50 Prozent.“

Aber, so heißt Sinclair spöttisch hinzu, die Butterbereitung im großen Stil ist unmöglich, wenn sie nicht aus dem Gewinnes willen mit Verwäfen und Giftstoffen betrieben wird!“

„In den letzten Jahren vor dem Krieg wurden einige Verbesserungen vor sich gehen, was die gewerkschaftliche Anlagen geschäffen werden sollten mit einem gemeinsamen Bankrott in der Mitte, der Gemeinshaftsküche, Waschanstalt, Wärmehaube, Wärmehaube und so weiter vereinigen sollte, und mit unliegender Einzelwohnungen. Gemeinshaftsküchenbetriebe, die vor Jahren von geistig reger Frauen in Berlin ausgehen, fanden aber auch in dieser „Stadt der Vögel“ wenig Anklang. Die Versuche haben keine allgemeine Ausbreitung gefunden. Als nun die Wirtschaftskrise in der Kriegszeit durch das Knappwerden der Rohstoffe noch aufgedeckt wurde, wurde doch auch den wäfenhaftigen Kriegsernährungsamt die Schaffung von Gemeinshaftsküchen nur für solche Personen vorgeschlagen, die „willens“ seien, sich an ihnen zu beteiligen. Durch diese Beschränkung wurde aber doch gleich wieder festgestellt, daß der dringend zu leistende größtmögliche sozialistische Schritt bei der Sache heranzutreten. Denn, es allgemeinere die Teilnahme, um so mehr und so besser konnte dem einzelnen zugetraut werden. Natürlich wäfen dabei etwas nicht alles „aus einem Reife“ zu kommen, aber die Unterbrechung hätte auch Gründe gegeben können, die in der Sache selbst liegen, es hätte eine materielle werden können zwischen Geunden und Kranken, zwischen Erwachsenen und Kindern und zwischen Individuen jüngerer Arbeiter und älteren Personen. Und auch für die Gesundheit der zu speisenden Personen kann je eine Wahl zwischen verschiedenen Speisen gelassen werden. Wir müssen es aber absehen, wenn bei der Anstrengung der Nahrungszubereitung die vermagenderen Leute befreier gestellt werden sollen. Dies schlägt Colmar in einer Schrift über Die Ernährung der Bevölkerung im Winter 1916/17 vor, indem er im allgemeinen bei zwangsmäßiger Teilnahme an der Massenpeisung in den Städten doch drei Klassen vorschlägt, eine einfache, eine mittlere und eine teure Küche. Allerdings soll in allen drei Klassen die „Grundration“ sein 64 g Eiweiß, 30 g Fett und 200 g Kohlehydrate, weil dies als Mindestbedarf angenommen wird. Allein, wenn auch diese Zuteilung nicht nur Mindestmaß, sondern in allen drei Klassen gleich bliebe, so würde dafür dann doch wohl in den „besseren“ Küchen die Kost in einer anregenderen Form geboten werden. Dies ist aber durchaus nicht nebensächlich. Es kommt für die Verdauung, für die Aufnahme der Speisen recht viel darauf an, in welcher Form die „Grundration“ geboten wird. Die Grundration kann eben je nach der Zusammenfassung vom Körper mehr oder weniger nutzbar gemacht werden.

Goffentlich tragen die wirtschaftlichen Nöte unserer Zeit dazu bei, daß die Frage der Gemeinshaftsküchen auch später noch wieder mehr behandelt und praktisch vorangebracht wird. Werden der Einzelküche auch für arme Leute greifbar vorteilhaftere Einrichtungen entgegengesetzt, dann wird sich mit der Zeit schon herausstellen, ob die Familien und vor allem die Frauen lieber an der Zwerghaushaltung der alten Einzelküche festhalten und die großen Unbequemlichkeiten und Lasten dauernd beibehalten wollen. Empfindet man aber die Einzelküche vorwiegend als Mühe und Plage, dann wird auch, wie wir glauben, in größerem Umfang und ohne allen Zwang die Wahrheit beachtet werden, daß aller Zwerghaushalt wirtschaftlich unvorteilhaft ist. Das gilt von der Einzelküche wie von jeder anderen Kleinwirtschaft, es gilt von der Kaninchen- und von anderer Zwerghaushaltung in der Kleintierzucht, die in der Regel deshalb gepflegt wird, weil der Züchter seine Erholung dabei findet und Freude an der Tierbeobachtung hat. Im anderen Falle läme wenig dabei heraus, trotz aller, oft durchsichtigen Lobpreisungen, wobei vielfach Gründe mißspielen, die wieder nicht in der Sache liegen.

Streifbruch und Streikarbeit

Darüber brachte das von Dr. Singheimer (Frankfurt a. M.) und Heinz Potthoff (Düsseldorf) herausgegebene Jahrbuch: „Arbeitsrecht für das gesamte Dienstrecht der Arbeiter, Angestellten und Beamten“ (Heft 3 u. 4, Jahrg. II) eine für die Gewerkschaften sehr wichtige Arbeit. Der Aufsatz ist abgedruckt nach dem Manuskript eines Vortrages, den der bekannte Professor Dr. Lotmar (Bern) vor der Wiener juristischen Gesellschaft im Juni 1914 gehalten hat. Die Behandlung, die Professor Dr. Lotmar der Frage „Streifbruch und Streikarbeit“ widmet, ist lehrreich genug, daß wir sie der breiten Öffentlichkeit bekannt machen können. Mit Zustimmung der Schriftleitung des Arbeiterrechts geben wir der Vortrags im Auszug wieder:

Streifbruch und Streikarbeit hängen, wie die Namen angeigen, eng zusammen, indem sie begrifflich beide vom Streik abstammen. Das beide umfassende Problem der Unterscheidung ist nichts anderes als: der Rechtsschutz des Arbeitsunwilligen. Gehört der viel erörterte und ausnahmslos gewährte Rechtsschutz des Arbeitsunwilligen (B.G. § 153) dem Strafrecht an, so fällt der theoretisch und gerichtlich vernachlässigte Rechtsschutz des Arbeitsunwilligen in den Bereich des Privatrechts — wenigstens ist besonderer strafrechtlicher Schutz streikender gegen Gewalttätigkeiten ihrer Gegner bisher nicht begehrt, und nur der allgemeine Schutz nicht selten sehr vermisst worden. Wenn Schutz des Arbeitsunwilligen handelt es sich um die Frage, ob, wann und wie Einer, der sich darum weigert, Streikarbeit zu leisten, weil er sich des Streifbruchs enthalten will, vom Rechte vor dem Zwang, jene Arbeit zu leisten, behütet wird. Und insofern solche Arbeitsunwilligkeit auf die Koalitionsmäßige Solidarität begründet wird — was nicht in allen Fällen notwendig ist — bedeutet dieser Rechtsschutz einen Schritt in der Ausbildung der Koalitionsfreiheit zum Koalitionsrecht der Arbeiter. Wird er durch diese Bedeutung auf eine höhere Stufe, in einen von den Gerichten übersehenen größeren Zusammenhang gestellt, so bräuch ihm das an sich nicht zugute zu kommen. Denn gewiß, ob der Unternehmer den Arbeiter hindert, sich zu koalieren, oder ob er ihn hindert, der Koalition treue zu halten — beides sind Eingriffe in die Koalitionsfreiheit.

Der Streik besteht in einer gemeinschaftlichen Arbeitsverweigerung, die einen Betrieb lähmt und durch die Lähmung des Betriebes den Unternehmer zur Bewilligung der Streiforderung bestimmen soll. Der Erfolg des Streikes ist von einer Reihe von Umständen abhängig, wie Organisation (deren Dasein, Umfang, Festigkeit, Laktiv) und Geldmitteln auf einer oder beiden Seiten, Konjunktur, öffentliche Meinung und Verhalten der Konsumenten. Gält man sich an die unmittelbare aus dem Weser des Streikes folgenden Tatsachen, so hängt die Wirksamkeit des in einem Betriebe ausgebrochenen Streikes von zweierlei ab:

- 1. davon, daß möglichst viele von seinen Arbeitern sich am Ausstand beteiligen, wenigstens so viele, als die Lähmung des Betriebes erfordert und
- 2. davon, daß die verweigerte Arbeit nicht verrichtet, insofern der Ausstand nicht erfolgt werde.

Falls die streikbleibenden Arbeiter nur ihre bisherige Arbeit nach Art und Umfang fortzuführen, so verrichten sie keine Streikarbeit. Wenn nun auch die Streikgebliebenen keine Streikarbeit verrichten, so kann doch durch ihre Arbeit, also dadurch, daß sie sich vom Streike ausschließen, dieser beeinträchtigt oder gar unwirksam gemacht werden. Gleichwohl darf man nicht ohne weiteres solche Hemmung oder Hinderung des Streikes als Streifbruch und deren Urheber als Streifbrüher bezeichnen. Denn beide Ausdrücke enthalten sprachgebrauchlich einen Tadel, eine Herabsetzung, sie sind daher nur da am Platze, wo die Nichtteilnahme am Streike eine Pflichtverletzung, insonderheit die Verletzung einer gegenüber der Koalition der Ausstandigen bestehenden Pflicht bildet.

Von jener Pflichtverletzung kann da nicht die Rede sein, wo ausnahmweise die Arbeit im Einverständnis oder gar auf Anordnung der Koalition selbst fortgesetzt wird, die den Streik äugt. So was geschieht, weil beim Streik zu viel für die Streikgebliebenen auf dem Spiele stände, oder weil es sich um Arbeiter handelt, deren Ausbleiben auch im Interesse der ausstandigen Arbeiter selbst liegt, oder weil die Streikbleibenden als inerte Streifhosen verwendbar sind, welche etwaige Arbeitswillige aufzufüllen und zum Anschluß an den Streik zu bewegen haben, oder endlich zur Schöpfung der Streikmasse und aus anderen Gründen der Streikmasse. Eine Verletzung der Koalitionspflicht ist auch da nicht gegeben, wo die Streikbleibenden der gleichen Koalition angehören, sich dem Streik aber dann nicht anschließen, weil der Streik nicht auf Grund eines gültigen Koalitionsbeschlusses unternommen oder vom Koalitionsverband gar verworfen worden ist. Denn die streikbleibenden Arbeiter mit dem Ausstandigen koalieren und der Streik gültig beschloffen ist, so sind sie verpflichtet, den Streik auszuführen zu helfen. Wenn sie sich dem verweigern ihre bisherige Arbeit fortsetzen und so betruht den Streik beeinträchtigen, so begehren sie Streifbruch und sind als Streifbrüher zu bezeichnen.

Der Tatbestand der Streikarbeit erklärt Lotmar wie folgt: Unter Streikarbeit versteht man allgemein die Arbeit, die im Streik verweigert wird und dennoch vor besser Ende verrichtet wird. Es ist also Arbeit, die nicht bloß während eines Streikes geleistet wird und von der Art der niedergeboren, sondern die verweigerte Arbeit selbst ist. Dieser Tatbestand tritt in vielen Spielarten auf, die den Umfang seines Anwenbungsbereiches zeigen. Er vertritt vor allem nach den Personen, die die Streikarbeit verrichten, den Streikarbeitern, der Hauptgruppe der Arbeitsunwilligen. Als solche erkennen wir die alten Arbeiter, teils neue. Von den alten erkennen solche Ausständigen, die, abkömmlich geworden, die Arbeit wieder aufnehmen, oder Streikgebliebene, welche nach ihrer bisherigen Arbeit, oder fast derselben die Streikarbeit, als für den Unternehmer dringender, leisten. Neue Arbeiter können Angehörige eines fremden, streikfreien Betriebes sein, die entweder von ihrem Arbeitgeber in den streikenden Betrieb geleiht werden, oder wenn in dem streikenden Betrieb keine

Neue Arbeiter können auch solche sein, die erst während des Streikes angenommen, oft der „industriellen Reservearmee“ entnommen werden.

Die Streikarbeit wird bald zu denselben Bedingungen an Lohn und Arbeitszeit geleistet, wie die Liegegebliedene, bald zu schlechteren. Hier ist dann der Streifbrüher zugleich Lohnrücker, was bei einem Ueberlohr arbeitsloser Bewerber vorkommt, die etwa auf tieferer Stufe der Lebenshaltung stehen, oder als organisationsfremde leichter zu betriebligen sind. Mitunter werden im Gegenteil dem gleichen Betriebe angehörige, auf höherer Stufe als die Ausständigen stige Personen ohne besonderen Lohn zur Streikarbeit herangezogen, wie Ingenieure, Werkmeister, Steiger, Buchhalter zc.

Umgekehrt muß der Unternehmer nicht selten gerade größere Aufwendungen für die Streikarbeit machen. So kann es kommen, daß für Streikarbeit Löhne bewilligt werden, wie sie die alten Arbeiter vergeblich gefordert haben, und deren Zugeständnis dem Ausstande vorbeugt hätte.

Da wiederholt Arbeiter wegen Verweigerung der Streikarbeit zum Schadenersatz verurteilt worden sind, so sind die von Lotmar gemachten Untersuchungen über die rechtliche Ablehnbarkeit der Streikarbeit von allgemeiner Bedeutung. Lotmar untersucht, in welchen Fällen oder aus welchen Gründen in einem Arbeitsverhältnis streikende Arbeiter, die nicht gewillt sind, Streikarbeit zu verrichten, solche verweigern können, wenn sie von ihm vermöge des Arbeitsverhältnisses verlangt wird, und ob ihnen gar noch andere Abwehrmittel gegen den Streikarbeit heischenden Unternehmer zustehen. Ausgeschlossen von der Untersuchung sind die sogenannten Wirtschaftsfremden oder Selbst, die gewerbmäßigen Streifbrüher und die Gleichgültigen, da ja diese drei Kategorien von Arbeitern Streikarbeit zu verrichten willig sind.

Damit die Streikarbeit, ohne daß es auf ihre sittliche Verwerflichkeit ankommt, von einem Arbeiter dem Unternehmer verweigert werden könne, muß einer der drei folgenden Fälle gegeben sein:

1. Der erste liegt vor, wenn die dem Arbeiter zugemutete Streikarbeit von anderer Art ist, als die ihm nach dem Arbeitsvertrag obliegende Arbeit. Gewerblüche Arbeiter jeder Stufe, Handlungsgehilfen und die übrigen privaten Angestellten pflegen nicht „Mädchen für Alles“ zu sein. Bei Eingehung des Dienstvertrages sagen sie Dienste bestimmter Art zu. Der Handlungsgehilfe nur kaufmännische Dienste, der Former in der Biererei nicht auch Gusspuß. Wenn nun die einen Arbeiter zugemutete Streikarbeit von anderer Art ist, als die im Dienstvertrag zugesagte, so ist er zur Leistung solcher andersartiger Streikarbeit nicht verpflichtet und kann deren Leistung verweigern.

2. Der zweite Fall von Streikarbeit, die ohne Rücksicht auf ihre moralische Verwerflichkeit verlangt werden kann, ist die Arbeit in fremdem Betriebe. Wird der Arbeiter angewiesen, Streikarbeit in einem fremden, vom Streik betroffenen Betriebe zu verrichten, so wird ihm damit auferlegt, den Besitzer dieses Betriebes als seinen neuen Arbeitgeber anzunehmen. Dieser Auftrag kann er sich widersetzen, er kann die Verrichtung solcher Streikarbeit ablehnen, nicht, weil sie Streikarbeit sei, sondern weil er sich nicht verpflichten zu lassen braucht. § 613 Satz 2 B.G.B. schreibt vor: „Der Anspruch auf die Dienste ist im Zweifel nicht übertragbar.“ Der Dienstherr soll nicht die Macht haben, den Dienstpflichtigen wie einen Sklaven, ohne dessen Zustimmung einem andern Herrn zu geben.

Diese beiden Fälle sind für solche Arbeiter von Bedeutung, die in einem Arbeitsverhältnis von längerer Koalitionsfrist stehen. Diese können allenfalls die Streikarbeit aus den angeführten Gründen verweigern, ohne daß sie deswegen entlassen werden können.

3. Der dritte Fall rechtlicher Verweigerung der Streikarbeit, in welchem ihrer Moralität nicht nachgegangen wird, ist: Wenn ein Arbeiter einen Arbeitsvertrag einget, ohne daß er bei der Vertragschließung etwas vom Streik in dem betreffenden Betriebe weiß, so kann er den Vertrag ansichten, falls die Voraussetzungen des § 119 B.G.B. gegeben sind. Diese Voraussetzungen sind gegeben, wenn der Arbeiter der Koalition angehört, die den Streik trägt oder wenn er seiner Koalitionsfreundlichkeit zuwider handelte und seine Koalitionsgeoffen sowie mittelbar sich selbst schädigte, und daß er bei Kenntnis der Sachlage, daß der Betrieb vom Streike betroffen ist, den Arbeitsvertrag nicht abgeschlossen hätte.

Die Anfechtung des Vertrages muß unverzüglich erfolgen, nachdem der Arbeiter von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erhalten hat. (§ 121 B.G.B.) Die Anfechtung kann darin bestehen, daß der Arbeiter sich weigert, die Streikarbeit zu verrichten, indem er den Grund dieser Weigerung dem Arbeitgeber mitteilt. Den Schaden aber, den der Arbeitgeber dadurch erleidet, daß er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraute, braucht der Arbeiter nicht zu ersetzen, da der Arbeitgeber den Grund der Anfechtung kannte. (§ 122 B.G.B.) Zwar kann man nicht sagen, daß der Arbeitgeber schließlich verpflichtet sei, den Arbeiter, welchen er dingt, von dem Streik in Kenntnis zu setzen und ihm sagt, daß zunächst Streikarbeit zu verrichten sei. Wenn er es aber nicht tut, muß er sich die Anfechtung, ohne Schadenersatz zu verlangen, gefallen lassen.

Diese hier von Lotmar vertretenen Grundsätze finden leider in der Rechtspflege nicht die genügende Würdigung. So wurde in einem Gewerbegerichtsurteil einem Arbeiter, der die Stelle nicht angetreten hat, weil er hinterher erfahren hatte, daß bei dem Unternehmer gestreikt wird, rechtswidrige Lösung des Arbeitsverhältnisses vorgemessen und er zur Ruhe aus B.G. § 124a verurteilt. (Arbeiterrechtsbeilage des Korrespondenzblattes der Generalkommission 1912, Nr. 2.) Auf § 119 B.G.B., der besagt: „Der bei Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war, oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, kann die Erklärung ansichten, wenn anzunehmen ist, daß er bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde“ ist das betreffende Gewerbegericht nicht eingegangen.

Die Unternehmerverbände behandeln den Arbeiter, der eine Stelle ablehnt, in der er Streikarbeit verrichten soll, als Streikenden und schließen ihn von der weiteren Arbeitsvermittlung aus. Sie üben selbst Kustiz und strafen den Arbeiter mit der Ausbannung, wenn er nicht von Betrütern an seinen Koalitionsgeoffen werden will.

Hat Lotmar mit diesen drei Beispielen der Verweigerung der Streikarbeit die Frage vom privatrechtlichen Standpunkt behandelt, so sind seine Betrachtungen über die sittliche Bewertung der Streikarbeit nicht minder lehrreich. Er sagt darüber u. a.: Kommt es in den drei angeführten Fällen nicht auf die moralische Bewertung der Streikarbeit, sondern nur darauf an, daß sie von anderer Art, als die sonst obliegende, oder daß sie in fremdem Betriebe zu verrichten, oder daß sie irrtümlich zugestimmt worden ist, so steht nummehr in Frage, ob und wann die Streikarbeit ohne diese besonderen Voraussetzungen aus dem allgemeinen Grunde von rechtlichem Belang ist, daß sie von der Volksmoral verworfen wird.

Auch diese Frage wird nicht für Arbeitswillige — wie Gelbe, gewerbmäßige Streifbrüher und Indolente — gestellt, sondern für Arbeitsunwillige, die ungeachtet des von ihnen geschloffenen Arbeitsvertrages sich weigern, Streikarbeit zu verrichten, weil dies moralisch verwerflich sei, und sie nicht den Vorwurf des Streifbruchs verdienen wollen.

Bei der Frage nach der moralisch vermittelten rechtlichen Bewertung (Bewertung) der Streikarbeit ist aller Nachdruck darauf zu legen, daß das Recht hier dem Verstoß gegen die guten Sitten vor dem Nachtrag tragen kann, wenn er ein von allem Volk anerkannter ist. Alle auf Moralwidrigkeit der Streikarbeit gestützten rechtlichen Neaktionen kann daher die Rechtspflege (und hierum handelt es sich) nur dann gelten lassen, wenn jene Verwerflichkeit auf eine Eigenschaft der Streikarbeit gegründet wird, die sowohl den Unternehmern wie den Arbeitern als verwerflich gilt. Diese Qualität hat die Streikarbeit nicht schon insofern, als sie den Streik beeinträchtigt. Zwar ist der Streik nichts wirtschaftlich oder ethisch Gleichgültiges, aber er ist weder unter allen Umständen ein Gut, noch ein absolutes Übel. Alles in allem bildet er ein Mittel der wirtschaftlichen Kämpfe das von der Volksmoral weder schlechthin für etwas gutes, noch schlechthin für etwas böses angesehen wird. Eine einseitige moralische Bewertung der Streikarbeit läßt sich nicht gewinnen. Die Würdigung der Streikarbeit muß für beide Parteien entgegengesetzt ausfallen. Für die Arbeiter besteht diese Würdigung in Aufstand oder

Verletzung des Streikzwecks, Gefahr der Vergeßlichkeit der Streik-...
begen werden durch die Streikarbeit der Lähmung des Betriebes...

Unternehmer so gut wie Arbeiter, ja alle, welche verbündet mit...
vereinten Mitteln ein einiges Ziel verfolgen, stimmen darin überein...

Diese nach der Volksmoral für den Verein als solchen geltende...
Solidaritätspflicht wird verletzt durch Vorfälle in der Verteidigung...

Was den Verrat anlangt, der in wirtschaftlichen Kämpfen von...
Arbeitgebern und Arbeitnehmern begangen wird, so ist er, wie die...

Wer missichtlich Streikarbeit als Ueberläufer leistet, indem er...
die Genossenschaft verrät, der er angehört, handelt wider die guten...

In drei Beispielen geht Lotmar auf den Rechtschutz gegen...
moralwidrige Streikarbeit ein:

1. Wo die Streikarbeit moralwidrig ist, bildet ihre entgeltliche...
Ausübung einen Arbeitsvertrag, der gegen die guten Sitten...

2. Ist der Arbeitsvertrag nicht richtig, sondern gültig oder...
nur anscheinend, und kommt in Vollzug desselben der Arbeitnehmer...

3. Endlich gibt es noch eine dritte Ausprägung rechtlicher...
Verhältnisse der wider die guten Sitten verstößenden Streikarbeit...

Zusammenfassend sagt Lotmar:

In drei Fällen setzt sich das geltende Recht der Streikarbeit...
entgegen, ohne sie dabei als solche oder wegen ihrer moralischen...

Zugunsten dieses Rechtschutzes sei schließlich noch auf die...
Parität hingewiesen, die weil sie Züge der Gerechtigkeit trägt, bei...

Sind wir in Deutschland auch noch weit davon entfernt, daß...
die hier von Professor Lotmar vorgetragenen Ueberlegungen und...

gegenwärtigen Zeit der Kriegsnot nicht entbehren können. Es bleibt...
nur zu wünschen, daß diese auch von Lotmar vertretene Solidaritäts...

Aus dem Kriegsausschuß für die Metallbetriebe Groß-Berlins

Eine Anzahl Holzarbeiter von der Firma A. wollen einen...
Kriegsschein wegen zu geringen Verdienstes. Die Lohnsätze bei...

Von der Firma B. & C. kommt der Schlosser K. und will...
einen Kriegsschein wegen zu wenig Verdienstes. Der Vertreter der...

Von der Firma D. & E. in E. erscheint der Dreher F. und...
wünscht den Kriegsschein, weil er aussetzen mußte, ohne für die...

Von G. & Co. erscheint der Werkzeugmacher H. und wünscht...
einen Kriegsschein. H. war von der Militärbehörde der Firma über...

Der Tischler I. vom Flugzeugwerk J. will einen Kriegsschein...
da bei seiner Firma zurzeit keine Ueberstunden mehr gemacht werden...

Die Dreher der Firma K. & L. M. N. O. erscheinen nochmals...
da sie sich im Betrieb über die Erhöhung der Verdienste nicht verständigen...

Unser Verband in der 106. Kriegswoche

Das Ergebnis der Erhebungen über die Mitgliederbewegung...
und Arbeitslosigkeit im Verband während der 106. Kriegswoche...

Table with columns: Woche, Veranlagt, Abgang, Zuwachs, etc. Summary: 425, 9, 237074, 2068, 1200, 295006, 1648, 0,7, 5940

In der Berichtswoche wurden (außer Berlin) 1891 neue...
Mitglieder aufgenommen. 1200 Mitglieder wurden zum Heer eingezogen...

Deutscher Metallarbeiter-Verband

Um Ferkümer zu vermeiden und eine geregelte...
Leistungsleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt, daß...

Rundschau

Arbeiterklasse und Kriegsbeschädigtenfürsorge

In Köln begann am 22. August die Tagung des Reichsausschusses...
der Kriegsbeschädigtenfürsorge. Wie wir der Rheinischen Zeitung...

Vertreter der Arbeiter- und Angestelltenorganisationen Deutschlands...
deren reichsgesetzliche Regelung.

Die Voraussetzung einer solchen wirksamen Organisation ist, daß...
neben den Vertretern anderer Berufsstände auch die Vertreter der...

Von ihren im Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge mit...
arbeitenden Vertretern erwarten die Arbeiter- und Angestelltenorgani...

Die Vertreter der Arbeiter- und Angestelltenorganisationen Deut...
schlands erachten es ferner als dringend notwendig, daß die Kriegs...

Begüglich der Arbeitsbeschaffung für die Kriegsbeschädigten fordern...
die Vertreter der Arbeiter- und Angestelltenorganisationen Deutsch...

Die weitere Schaffung von Arbeitsgemeinschaften als wirksamste...
Unterstützung der Kriegsbeschädigtenfürsorge ist überall und für alle...

Die Vertreter der Arbeiter- und Angestelltenorganisationen Deut...
schlands betrachten es als selbstverständliche Pflicht der Dankbar...

Ferner wurde nach längerer Aussprache folgende Erklärung gegen...
die Gelben beschlossen:

„Angesichts der stets erneuten Bestrebungen, die sogenannten...
Organisationen (Wertvereine, Betriebsvereine, vaterländische Arbeiter...

Eine neue Schiffswerft in Hamburg

Während Deutschland widerhallt vom Jubel über die glückliche...
Heimkehr des Handels-Unterseebootes „Deutschland“, wurde in Ham...

Überführung der Kriegs- in die Friedenswirtschaft

Dem Bundesrat sind von der Arbeitsgemeinschaft...
technischer Verbände eine Reihe Vorschläge für die Ueberfüh...

Die Schwierigkeiten, die sich bei der Ueberführung der Kriegs-...
in die Friedenswirtschaft bieten werden, machen die Errichtung eines...

Die Schwierigkeiten, die sich bei der Ueberführung der Kriegs-...
in die Friedenswirtschaft bieten werden, machen die Errichtung eines...

Der Wertverein über die Internationalität des Kapitals

Die wirtschaftsfriedlichen Wertvereine haben eine Eingabe an...
den Reichskanzler gemacht, worin sie sich gegen die Politik vom...

werden soll. In diesem Sinne und zu diesem Zwecke trifft England jetzt schon die weitgehendsten Vorbereitungen.

In der Vergangenheit war dies ohne Zweifel richtig. Wie weit es auch in Zukunft stimmen wird, wollen wir jetzt nicht untersuchen. Am wichtigsten ist jetzt für uns das gelbe Eingeklämmtsein, das das Kapital international sei. Auch die Vergarber-Zeitung (Nr. 35) weist darauf mit folgenden Bemerkungen hin:

Diese Ausführungen werden in unseren Kameradenkreisen gewiß großes Erstaunen hervorrufen. Also der Krieg geht nicht gegen das deutsche Kapital, weil es ebenso in England wie in seinen Kolonien wie in Deutschland „arbeitet“. Auch nicht gegen den deutschen Ingenieur und kaufmännischen Angestellten, die haben sich auch von „Engländern“ anwerben und gut bezahlen lassen. Der Krieg geht gegen etwas, was man in England nicht holen konnte, gegen „den deutschen Arbeiter“. Ob der „Werberverein“ mit dieser sonnenhellen Aufklärung seinen Auftraggebern einen guten Dienst geleistet hat, möchten wir bezweifeln. Klipp und Klar erklärt der Werberverein: Das Kapital ist international, auch die industrielle und kaufmännische Beamtenschaft ist international. Es „arbeitet“ in und für England, sie läßt sich von „England“ anwerben gegen gute Bezahlung. Nur die Arbeiterschaft ist national. Das das Kapital international „arbeitet“, haben wir oft nachgemerkt, aber gerade im „Werberverein“ hat man das „nationale Kapital“ als den Urquell ziemlich aller wirtschaftlichen Gnaden gepriesen. „Zum Schutz des nationalen Kapitals“ sind alle „guten Kräfte des Volkes“ aufgerufen worden, auch die gelben Werbervereine gegründet. Nun erfahren wir von demselben Werberverein, das Kapital sei nicht national, sondern international! Das deutsche Kapital „arbeitet“ im Lande des „britischen Erblandes“ — ja, dann wären ja die „nationalen Werbervereine“ — zum Schutze des internationalen Kapitals gegründet!!! Der Werberverein selber sagt es uns, daß das Kapital nicht als eine nationale Größe in Betracht käme, daher sich auch der deutschfeindliche Wirtschaftskrieg nicht gegen das „deutsche Kapital“ richte. Die Gleichstellung der Ingenieure und kaufmännischen Angestellten mit dem internationalen Kapital ist natürlich danebengegessen, aber es ist Sache der Beamten selbst, sich gegen die Behauptung des Werbervereins, sie kämen für die Engländer als nationale Größen nicht in Betracht, zu wenden. Wir halten fest und bitten auch unsere Leser sich zu merken, daß der gelbe Werberverein nur erklärt, das Kapital sei international. Das heißt also, der Werberverein hat stets seine Nachläufer unter den Arbeitern und Beamten „im nationalen Interesse“ bewogen, dem internationalen Kapital „wirtschaftsfriedlich“ willfährig zu sein! Unter diesen Umständen wird der Werberverein nun wohl recht bald auf seinen Untertitel: „nationale Wochenchrift“ verzichten, denn er trägt sich nicht mit der Entgegennahme von materiellen und moralischen Unterstützungen seitens des internationalen Kapitals. Wir empfangen und verlangen keine Zuwendungen von dem internationalen Kapital, dürfen uns daher mit größerem Recht als der Werberverein eine nationale Wochenchrift nennen. Der Firma Knapp wird es gewiß sehr erfreulich sein, durch ihren Werberverein zu hören, daß sich gegen sie und ihre Beamten der britische Wirtschaftskrieg nicht richte, denn „das deutsche Kapital arbeitet in England und seinen Kolonien ebenso wie englisches Kapital in Deutschland“! Tableau!

Die Ausbildungszeit der Rekruten gilt nicht als „Teilnahme an Kriegsgeschehnissen“.

Das Landgericht in Leipzig hat am 6. Juli 1915 so entschieden. Der Infolge des Krieges zu den Fahnen einberufene Ehemann der Klägerin war während seiner Ausbildung als Ersatzrekrut im Inland an einer hiermit nicht im Zusammenhang stehenden Unterleibsentzündung erkrankt und am 20. Februar 1915 in einem inländischen Militärlazarett verstorben. Er war seit dem 18. Mai 1911 bei einer Versicherungsgeellschaft mit 4000 M. zahlbar beim Ableben oder spätestens am 31. Mai 1917, unter Ausschluss der Kriegsgefahr versichert. Die allgemeinen Versicherungsbedingungen der Gesellschaft bestimmten in ihrem § 8:

„Stirbt der Versicherte während seiner Teilnahme an Kriegsgeschehnissen oder infolge seiner Teilnahme an denselben innerhalb Jahresfrist nach Beendigung des Krieges, ohne daß die Übernahme der Kriegesgefahr von der Gesellschaft mit dem Versicherungsnehmer vereinbart und auf dem Versicherungsschein bemerkt worden ist, so ist die Gesellschaft zur Zahlung des am Todeszeitpunkte vorhandenen Versicherungskapitals verpflichtet.“

Die Frau des Verstorbenen verlangte jedoch die Auszahlung der vollen Versicherungssumme, weil der Tod nicht bei Teilnahme an Kriegsgeschehnissen erfolgte. Die Gesellschaft lehnte die Zahlung ab, weil sie auch die Ausbildung „als durch den Krieg bedingt“ ansehe und infolgedessen als „Teilnahme an Kriegsgeschehnissen“ bezeichne. In den Berufungsverhandlungen des Kaiserlichen Justizsamms für Privatversicherungen (Januar 1916) ist eine ausführliche Niederlegung der rechtlichen Gründe des Gerichts enthalten, die den Auffassungen der Klägerin beitreten und dazu führten, daß das Gericht die Gesellschaft zur Zahlung der vollen Versicherungssumme verurteilte.

Diese Entscheidung kann für viele Kriegsteilnehmer bedeutungsvoll werden.

Gewerbegerichtliches.

Einkaufs- und § 616. sk. Nach § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird der Arbeiter des Anspruches auf Gehalt nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Daß zu denartigen Verhinderungen auch Verhinderungen des Arbeitnehmers durch Teilnahme an militärischen Übungen gehören, ist allgemein anerkannt worden. Es würde demnach ganz allgemein eine Verhinderung des Arbeitnehmers an der Arbeitsleistung infolge der Militärpflicht unter § 616 fallen, soweit es sich um eine Verhinderung für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit handelt. Inwiefern kann man jetzt, ob ein Arbeitnehmer auch durch Wehrübung seines Lohnes für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit verlustig kann, wenn die Dauer der Verhinderung den Zeitraum einer verhältnismäßig nicht erheblichen Zeit übersteigt. Diese Frage ist, so führt das Gewerbegericht in Berlin in einer Entscheidung aus, zu bejahen. Der § 616 ist sozialpolitischer Natur. Er soll den Angestellten vor Lohnverlust schützen, wenn er ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert ist. Es wäre sehr bedauerlich, wenn der Gehaltgeber dieser Schutz nur denjenigen Personen zugunsten hätte, die nur kurze Zeit fehlen und ihn denjenigen, die längere Zeit fehlen, hätte verweigern wollen. Gerade die letzteren sind doch diejenigen, die sich am meisten in der Notlage befinden und denen auch Lage der Sache ein Schutz am ehesten zugute kommen muß. Es ist daher auch denjenigen Arbeitnehmern, die längere Zeit an der Leistung ihrer Dienste verhindert sind, Wehrzahlung des Lohnes für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit zugubilligen. Als eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit hat das Gewerbegericht im vorliegenden Falle, in welchem der Angestellte am 3. August 1914 einberufen war und sein erstes Wehrgehalt verlangt hatte, die Zeit vom 3. bis zum 15. August angegeben. Da die belangte Firma den Lohnanspruch des Klägers für den 1. und 2. August anerkannt hat, so war sie nunmehr zu verurteilen, zu dem Kläger das halbe Augustgehalt mit 125 M. zu zahlen, die höhere Forderung des Klägers war abgewiesen.

„Leistung, nach daß Du unerschrocken.“ Mit dieser Begründung und einer Reihe von Beispielen behauptet ein Richter der Firma R. & W. einen Wehrverweigerer, der sich geweigert hatte, einen Rock mit Eisenknöpfen herzustellen. Der Wehrverweigerer behauptet in vier Jahren seiner Leistung. Deshalb empfand er es als ein Unrecht, daß er auch zu demigen Auftragsarbeiten herangezogen wurde, was längere öfters geschah, obwohl noch jüngerer Lehrling im Betrieb beschäftigt war. Aus diesen Gründen habe der Wehrverweigerer im anschließenden Auftrag keinen Wertes des Fortschritts der Spinnerei verspürt. In den Worten des Richters: „Leistung, nach daß Du unerschrocken“ erklärte der Richter seine Entscheidung. Weil diese öfters erfolgte, so konnte er auch diese Fälle beim

Gewerbegerichtliche Klagezahlung des Wehrgehaltes von 450 M. und Ausstellung eines Zeugnisses. Mehrere Wehrverweigerer — sowohl Arbeiter wie Arbeitgeber — bezeichneten das Verhalten des Richters als durchwegs ungebührlich. Sie sagten, es sei in Berlin nicht üblich, daß ein im vierten Wehrjahr stehender Wehrverweigerer zum Fortschreiten der Spinnerei herangezogen werde. Dazu habe man in jedem größeren Betriebe Arbeitsbücher. Daß ein junger Mann, der bald ausgemerkelt habe, noch geschlagen und als Lausjunge beschimpft werde, müsse entschieden zurückgewiesen werden.

Das Gericht verurteilte die belangte Firma, dem Kläger 150 M. zu zahlen. Das Urteil wurde dahin begründet: Der Kläger habe sich durch die Wehrverweigerer des Meisters als entlassen betrachten können. Ein Grund zur Entlassung habe nicht vorgelegen. Das Wehrverhältnis sei also durch Schuld des Wehrverweigerers gelöset worden. Das Gehe dem Wehrverweigerer zwar keinen Anspruch auf Fortzahlung des Wehrgehaltes, wohl aber auf Schadenersatz. Diesen habe das Gericht in der angegebenen Höhe festgesetzt. (Vormärz, Nr. 2:4 vom 16. August.)

Arbeiterversicherung.

Selbstmordversuch und Krankentafelentziehung. sk. Die Frage, ob ein Selbstmörder nach mißglücklichem Selbstmordversuch Anspruch auf Gewährung von Krankengeldern hat, hatte das Preussische Oberverwaltungsgericht seinerzeit bejaht, indem es davon ausging, daß unter vorläufig „absichtlich“ zu verstehen sei, und deshalb die „Absicht“ des Versicherten darauf gerichtet sein müsse, sich die die Arbeitsunfähigkeit bedingende Krankheit zuzuziehen, wenn § 192, 2 der Reichsversicherungsordnung Platz greifen solle. („Die Klasse kann Mitglieder das Krankengeld verlangen, wenn sie sich eine Krankheit vorläufig zuzuziehen haben.“) Dies sei bei einem Selbstmordversuche nur dann der Fall, wenn der Versicherte getobt habe oder habe wissen müssen, daß das von ihm zur Herbeiführung des Todes gewählte Mittel nicht unmittelbar den Tod, sondern überhaupt und zunächst eine Erkrankung zur Folge haben würde. Abgesehen hiervon beabsichtige der Selbstmörder nur seinen Tod, nicht aber seine Erkrankung herbeizuführen. Im Gegensatz hierzu entschied das Reichsversicherungsamt, daß gemäß § 192, 2 der Reichsversicherungsordnung in einem solchen Falle der Verletzte gegen die Klasse keine Ansprüche erheben kann, und zwar aus folgenden Gründen:

„Absicht“ bedeutet die Richtung des Willens auf ein bestimmtes Ziel, welches erreicht werden soll. Sie geht somit weiter als der „Vorfall“, der auch diejenigen Tatsachen und Ereignisse umfaßt, die der Täter zwar nicht als sein Endziel beabsichtigt, wohl aber zur Erreichung des von ihm beabsichtigten Erfolges in seinen Willens- und Vorstellungsbereich mit aufgenommen hat. Der Selbstmörder weiß und hält sich vor Augen, daß er, um sein Vorhaben zu erreichen, die Unversehrtheit seines Körpers angreifen muß. Wer sich selbst töten will, hat mit Notwendigkeit auch den Vorfall, sich tödlich zu verletzen. Deshalb hat er auch eine gegebenenfalls nur teilweise Zerstörung oder Beschädigung des Körpers in seine Vorstellung aufgenommen und gewollt, wenngleich der vorgethete Haupterfolg, die völlige Zerstörung der körperlichen Unversehrtheit und die dadurch bedingte Vernichtung des Lebens, nicht eingetreten ist. Aus diesen Erwägungen wird man von dem Selbstmörder sagen können, daß er stets die Verletzung seines Körpers beabsichtigt, jene also „vorläufig“ vorgenommen hat. Wird er durch die Verletzung krank, so liegt eine vorläufige Körperverletzung vor, als deren Folge Krankheit eintritt. Das muß zur Anwendung des § 192 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung genügen. (Mitteltage IIa K. 59/14.)

Vom Ausland

Italien.

Die mobilisierten Metallarbeiter. IK. Lugano, 13. August. Der wissenschaftliche Metallarbeiter-Verband entsandte unlängst eine Abordnung an das Kriegsmünisterium, die dem Unterstaatssekretär für das Munitionswesen D'Alfio die Beschlüsse der unterzeichneten, die auf dem Verbandstag von den mobilisierten Mitgliedern geäußert worden waren. Der Unterstaatssekretär wurde darauf hingewiesen, daß einfache Vergehen, die Arbeitsverweigerung, meist ohne weiteres den Militärgerichten zur strengen Aburteilung übergeben würden, statt, wie früherzeit bekannt gegeben, den Mobilisierungskommissen. Auch Disziplinarfälle werden von den Industriellen unter Umgehung der Mobilisierungskommissen einfach den Militärgerichten übergeben, die so Organe zur nachsichtlosesten Durchführung der Fabrikordnungen werden. Einfache Vergehen, wie ungenehmigtes Wegbleiben, wurden mehrfach mit mehreren Jahren Gefängnis bestraft. Auch die vom Verbandstag gerügten Lohnverhältnisse der mobilisierten Arbeiter, die schlechte Bezahlung der Frauen und jugendlichen militärpflichtigen Arbeiter, deren Lohndienst mit militärischen Dienstdienst angepaßt wird, wurden dem Unterstaatssekretär vorgebracht. — Dieser versprach sein Möglichstes, die Mißstände zu prüfen und abzustellen. Die Unterredung dauerte zwei Stunden.

Großbritannien.

Sidney Webb über die Lage der Arbeiter nach dem Kriege. Die in der Finanzzeitung in ihrem zweiten Morgenblatt vom 15. August berichtet, enthält Sidney Webb in der Daily News ein sehr dunkles Bild von der Lage der Arbeiter nach dem Kriege. Er führt darin aus, daß jeder Versuch, die Löhne nach dem Kriege herabzusetzen, einen äußerst starken Widerstand erfahren werde, da die Lebensmittelpreise nach dem Kriege keineswegs wieder eine nennenswerte Verminderung erfahren würden. Die Früchte würden hoch bleiben, da der größte Teil der Schiffe fehlte und Rohmaterial von den Feindmächten verlangt wurde. Vollständige Arbeitslosigkeit und Hunger könnten eventuell bis zu Hungerpreisen getrieben werden, wenn erst Deutschland daran gehe, seine abgeglückten Hindernisse wieder herzustellen und der amerikanische Fleischmarkt wieder die Speisekammer in den Händen halte. Brot werde kaum um mehr als 1 oder 2 Pence fallen und niemals mehr auf den billigen Preis von 4 Pence heruntersinken. Und die hohen Abgaben für Zucker, Tee und Petroleum könnten auch nicht abgekehrt werden. Der offizielle Bericht über die Einstellung von Arbeitern in der Landwirtschaft spreche von Arbeitermangel und rate demnach an, daß man landwirtschaftliche Arbeiter zwingen solle, zu den höherem ungenügenden Löhnen zu arbeiten. Am schlußendlichen dem Sidney Webb die finanzielle Lage der Arbeiter, wenn erst nach dem Krieg die Lebensbedingungen hinwegfallen, und Greise und Kinder, die jetzt durch ihre Arbeit einen nennenswerten Beitrag zu verdienen, nicht mehr, wie bisher, beschäftigt werden könnten. Andererseits hätten die Metallarbeiter mit großer Selbstverleugnung ihre Gewerkschaften aufgegeben und die Regierung habe sich ihnen in „Geld“ gelassen, daß alle diese Annehmlichkeiten der Metallarbeiter später wieder gutgemacht werden und die alten Gewerkschaften wieder in Kraft treten sollten. Die Arbeitgeber hätten jedoch gemerkt über denartigen Verweigerung, und machten objektiv kein Geheimnis daraus, daß sie jeder Einnahmestück in ihre Taschen verbieten würden und alle Vorteile, die der Krieg gebracht habe, nurmehr nach dem Krieg behalten wollten. Sidney Webb sieht als einziges Mittel, dem zu helfen, daß den Gewerkschaften Rechte gegeben und die Arbeitgeber gezwungen würden, die Gewerkschaften als Organisationsformen anzuerkennen. — Das Sidney Webb hier von den englischen Arbeitern sagt, wird mehr oder weniger auch für die Arbeiter anderer Länder gelten.

Bereinigtes Eisenerz von Nordamerika.

Schiffen sehr geschäftig. Die Schiffszeitung (Nr. 854 vom 21. August) berichtet: Die Schiffsmen Philadelphia bekommen, wie ein Berichtstatter im Manchester Guardian vom 12. August mitteilt, daß ihre Stadt innerhalb eines Jahres der geschäftigste Schiffsantriebspunkt der Welt sein wird. 76 Schiffe mit einem Tonnagengehalt von 2023 sind im Bau oder vergeben. Alle großen Reiften haben je vier Antriebe, wie sie bei ihrer gegenwärtigen Anweisung in den nächsten drei Jahren schaffen können. Die Pennsylvania-Schiffsbau-Gesellschaft hat gerade eine große neue Werft, die über 20 Millionen

Marl kostet, und auch die von New York, Philadelphia und Pittsburg aus organisierte Schiffsbau-Gesellschaft vollendet jetzt eine große, sehr kostspielige Werft. Millionen Dollars werden den Delaware entlang in die Schiffsbauindustrie hineingegossen, um eigene und ausländische Nachfrage nach Schiffen zu decken.

Eingegangene Schriften

(Zur Befestigung der angelegten oder besprochenen Werte wenden man sich nicht an uns, sondern nur an den bei jedem Werte angegebenen Verlag oder an eine Buchhandlung.)

Die neue Ara. Von Wilhelm Blas, Dr. d. R. (Kriegsproblems der Arbeiterklasse, Heft 13.) Berlin SW. 68, 1916, Verlag Internationale Korrespondenz (H. Baumeister), 24 Seiten. Preis 10 S. — Der Verfasser zeigt einleitend, daß im amerikanischen Bürgerkrieg die Kämpfer der Nordstaaten unbenutzte Werkzeuge der historischen Notwendigkeit waren und führt an der Hand von verschiedenen Aussprüchen von Karl Marx weiter aus, daß eine Vorbedingung für den weiteren Aufstieg der Arbeiterklasse sei, daß Deutschland im Weltkrieg Sieger bleibt oder wenigstens nicht unterliegt. Der Krieg habe Deutschland in eine revolutionäre Rolle hineingezogen. Die durch ihn entfallende Schuldlast müsse zur Monopolwirtschaft, zum Staatskapitalismus führen. Aus diesem könnten Gefahren für die Arbeiterklasse entstehen, die es abzuwehren gälte. Dazu sei vor allen Dingen volles Vereinigungsrecht für die Arbeiter innerhalb und außerhalb der Staatsbetriebe notwendig. Der Verfasser richtet im Verlaufe seiner Ausführungen noch verschiedene scharfe Bemerkungen gegen diejenigen, denen das Verhalten der sozialdemokratischen Partei nicht revolutionär genug erscheint und schließt mit den Worten: „Das aus den Zeitverhältnissen und aus der historischen Notwendigkeit erwachsende dominierende Interesse von damals war die Emanzipation des Bürgertums. Das Interesse von heute ist die Emanzipation der Arbeiterklasse. Aus dem Sturm und Donner des Weltkrieges heraus richtet sich an die Arbeiterklasse die Mahnung, fortzuschreiten auf dem von ihr als historisch gewiesenen erkannten Weg. Das dieser Bewegung zugrunde liegende Interesse ist von weit höherer kultureller Bedeutung, als einst die Emanzipation des Bürgertums. Darum kann diese Bewegung, trotz innerer und äußerer Schwierigkeiten, auch nicht stille stehen, bis sie ihr Ziel erreicht hat.“

Technik für alle. Technische Monatshefte. Bau- und Maschinen-technik, Bergbau, Kriegs-, Flug-, Schiffs- und Werkzeugschulung, Handel, Industrie und Weltwirtschaft. Heft 2 bis 4. Verlag der Technischen Monatshefte, französische Verlags-Handlung, Stuttgart. Preis vierteljährlich 1,25 M. — Die Frage, wer das Pulver erfunden hat, und wann und wo dies geschah, erscheint eigentlich recht müßig, und trotz der vielen Forscherarbeit, die hierauf schon verwendet wurde, wissen wir nicht allzuviel darüber. Es tut uns auch nichts, wenn nicht die Deutschen das Pulver erfunden haben; es genügt, wenn wir feststellen können, daß gerade in der ersten Entwicklung der Feuerwaffen die deutschen Rüstungsmeister die Führung hatten, und daß es keinen Rüstungs-gewerke ohne deutschen Rüstungsmacher auskommen konnte. Die Geschichte der damaligen Zeit wurden in der Regel aus Bronze oder Eisen hergestellt, gelegentlich fand jedoch auch Holz Verwendung. Die mittelalterlichen Rüstungsgewerke übertrafen an Größe die unfrüheren bei weitem; zu ihrer Fortbewegung waren oft 2000 Mann und 70 Ochsen erforderlich. Diese Tatsache macht es begreiflich, daß in der Bezeichnung solcher Geschütze sich häufig das Wort „faul“ findet. Ueber die Schußmöglichkeit dieser Geschütze veröffentlicht die Technik für alle im zweiten Heft des laufenden Jahrganges noch einen Vortrag von Professor Dr. E. Matzsch einige lehrreiche Feststellungen. Im 14. Jahrhundert konnte man aus solcher schweren Geschütze alle drei Tage einen Schuß abgeben. Als es im Jahre 1437 ein Rüstungsmacher dahin brachte, dreimal am Tage schießen zu können, wohin er wollte, erschien es selbstverständlich, daß er mit dem Schwaigen im Burde sei, und er mußte eine Reinigungsfahrt nach Rom antreten. Um 1550 soll die französische Artillerie instande gewesen sein, 15 bis 20 Schuß täglich abzugeben, und 1644 soll die kaiserliche Artillerie vier Schiffe abgeben haben, ehe der Musketier einmal lud. 1555 war schon das Schrägloch von einem Deutschen erfunden, geriet aber später wieder in Vergessenheit, bis der englische Oberst, dessen Namen es trägt, es nochmals erfand. Die ersten Handfeuerwaffen waren nichts anderes, als tragbare Kanonen. Zu ihrer Zündung benutzte man zuerst einen langen, eisernen Stoch, später die Funke, dann das deutsche Nachschloß und das Steinschnappschloß. Es ist bemerkenswert, daß noch im Jahre 1813 die Russen Fußtruppen hatten, die mit Pfeil und Bogen ausgerüstet waren. Auf das Steinschnappschloß folgten das Percussionschloßgewehr, der gezogene Vorderlader, der Hinterlader, das Zündnadel- und das Maulgewehr.

Jahrbuch 1915 des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes. Herausgegeben vom Verbandsvorstand. Berlin 1916. Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes G. m. b. H. — Aus dem Inhaltsverzeichnis seien angeführt: Kriegswirkungen in der Holzindustrie. Die weiteren Kriegsmassnahmen des Vorstandes. Die Arbeits- und Tarifgemeinschaft im Holzgewerbe. Lohnbewegung. Tarifverträge. Arbeitsvermittlung. Fürsorge für die Kriegswunden. Arbeitslosenstatistik. Unfallstatistik usw. 352 S. Preis geheftet 2 M., gebunden 2,50 M.

Als Zwischenbestellung nach Südamerika. Von Heinrich Menckhagen. Preis 1 M. — Dieses Buch erscheint soeben als neuester Band der Wortwärts-Bibliothek. Einer, der auf den großen Ozean von Ostbalt zu Ostbalt gefahren ist, kommt zu einer für in merkwürdiger Weise auf dem Hamburger Schiff „Bahio“ nach südamerikanischen Häfen. Vor dem fuhr er als Kapitänspassagier, jetzt aber steht er, angeheuert für Zwischenbestellung, in See; Freunde zweifeln seinen Mut an, und nun will er es ihnen stellen. Daß sein Unternehmen ihm nicht gerade Bequemlichkeit bescheren wird, weiß er; schon seine Dade und seine vierzig Jahre werden ihm den Dienst erschweren. Aber nun gerät er in einen Arbeitsbetrieb, von dessen schümmerigen Eigenart er sich vorher freilich keinen Begriff machen konnte. Was der Dade auf dem „Bahio“ erlebt, ist in bewegten Bildern wahrheitsgemäß erzählt, so wie eben Menschen und Dinge von einem beobachtet und ertragen werden, der kein wehleidiger Mensch ist. Es kommt hagelnd über ihn, aber er steht seinen Mann. Nicht nur als farbige Reisebuch, sondern auch als treffliches Spiegelbild härtester proletarischer Schiffsarbeit wird diese Südamerikasahrt jedem Leser gefallen.

Vorbands-Anzeigen

- Mitglieder-Versammlungen. (In allen Versammlungen werden Mitglieder aufgenommen.)
Dienstag, 6. September: Genua (Diamantarbeiter). Saalbau.
Mittwoch, 6. September: Adla. Gewerkschaftshaus, halb 9.
Samstag, 9. September: Bernierode. Volksgarten, 8 Uhr.
Sonntag, 10. September: Augsburg (Speziesmont). Stadt Schwanen, Zetoberwallstr. 10 Uhr.
Breslau (Speziesmont u. Pfeffer). Gewerkschaftshaus, halb 11 Uhr.
Gelsenkirchen. Garmann, 3 Uhr.
Reg.-Kometen, Al. Vincenz-Str. 19, 3.
Samstag, 16. September: Burglen. Deutsches Haus, halb 9.
Garmann, E.-A. Gold. Adler, halb 9.
Vertrauensleutezusammenkünfte. Chemnitz (Baubetriebe der Metallbranche). Samstag, 9. September, abends halb 9 Uhr, im Volkshaus. Gelsenkirchen. Donnerstag, 8. Sept., abds. 8 Uhr, Garmann, Dittlisenstr.
Bekanntmachungen der Ortsverwaltungen u. dergl. Sanzig. Der Schlosser Arthur Ramming, geb. 3. 11. 1896 in Göbing, wird aufgefodert, daß der Verbandsbibliothek entlehnte Buch wieder zuzuführen.

Gestorben.

Augsburg. Ludwig Gabel, Spengler, 25 Jahre, Lungenerkrankung.
Samstag. Karl Gutsch, Schlosser, zuletzt Kraftfahrer, 35 J., Karlsrufer.
Druck und Verlag von Alexander Schlicke & Co., Buchdruckerei und Verlag, Stuttgart, Rötelfstraße 16 B.